

Vereinbarung über eine nebenberufliche, abhängige Übungsleiter-/Trainertätigkeit

Zwischen

ASV Dachau e.V., Gröbenrieder Straße 21, 85221 Dachau, vertreten durch den
1. Vorsitzenden Andreas Wilhelm

- im Folgenden Arbeitgeber genannt -

und

Vorname, Name, Adresse

- im Folgenden „Übungsleiter/in/Trainer/in“ genannt -

§ 1 Beginn der Tätigkeit

Der/Die Übungsleiter/in/Trainer/in wird ab _____ als nebenberufliche Sportkraft i.S. einer begünstigten pädagogischen/betreuerischen Tätigkeit nach Maßgabe von § 3 Nr. 26 EStG für den Verein tätig.

Weisungsbefugt und zuständig für die Tätigkeit des/der Übungsleiters/in/Trainers/in ist von Seiten des Vereins der jeweils vertretungsberechtigte Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person (Regelmäßig der zuständige Abteilungs- oder Fachbereichsleiter).

§ 2 Tätigkeitsbereich

Der/Die Übungsleiter/in/Trainer/in ist insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

▪ _____

Er/Sie verpflichtet sich, die nötige Sorgfaltspflicht und allgemeine Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Schäden, Unfälle oder sonstige bedeutsame Vorkommnisse sind sofort der Vorstandschaft bzw. der vom Vorstand beauftragten Person zu melden.

Im Falle einer Verhinderung informiert der/die Übungsleiter/in/Trainer/in umgehend den Vorstand oder die beauftragte Person. Der Einsatz einer Vertretungsperson muss vorher mit dem Vorstand oder der beauftragten Person abgesprochen werden.

Bei persönlicher Abwesenheit z.B. aus berufsbedingten Gründen/Urlaubsabwesenheit muss rechtzeitig eine einvernehmliche Lösung getroffen werden.

§ 3 Arbeitszeit

Der/Die Übungsleiter/in/Trainer/in wird für den Verein in einem Umfang von durchschnittlich _____ Stunden wöchentlich tätig. Eine Unterrichtseinheit entspricht 60 Minuten. Maßgeblich für den geleisteten Stundenumfang ist der monatlich vorgelegte Stundennachweis durch den/die Übungsleiter/in/Trainer/in.

Im Gegenseitigen Einverständnis kann eine Änderung des Stundenumfanges vorgenommen werden.

§ 4 Laufzeit

- Dieser Vertrag ist befristet. Er beginnt am _____ und endet am _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Dieser Vertrag ist nicht befristet und läuft auf unbestimmte Zeit.

Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart. Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Die Probezeit endet am _____

Die Möglichkeit einer ordentlichen sowie außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, von Seiten des/der Übungsleiters/in/Trainers/in gegenüber dem vertretungsberechtigtem Vorstand des Vereins.

§ 5 Vergütung

Variante Einzelstundennachweis

Der/Die Übungsleiter/in/Trainer/in erhält eine Vergütung pro geleistete Unterrichtseinheit in Höhe von:

- ____ € für den Tätigkeitsbereich: _____
- ____ € für den Tätigkeitsbereich: _____
- ____ € für den Tätigkeitsbereich: _____

Vergütet werden nur die tatsächlich nachgewiesenen Übungsstunden. Diese Vergütung wird jeweils nach Vorlage des Stundennachweises monatlich abgerechnet und ausbezahlt.

Variante Tagespauschale

Der/Die Übungsleiter/in/Trainer/in erhält eine pauschale Tages-Vergütung nach „Anlage 1 – Pauschale Tagesvergütungs-Staffelung“.

Variante Pauschalvergütung

Der/Die Übungsleiter/in/Trainer/in erhält eine pauschale monatliche / jährliche Vergütung in Höhe von:

- ____ € für den Tätigkeitsbereich: _____
-

Mit der Bezahlung der nachgewiesenen Übungsstunden, egal ob im Stundenlohn oder als Tages- oder Monats-Pauschale, sind alle Trainingseinheiten und Wettkampfbetreuungen inklusive An- und Abreise, sowie notwendige Organisationszeiten abgegolten.

Der Anteil von € 3.000,- pro Kalenderjahr ist nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenberuflicher Übungsleiter-tätigkeit steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Erklärung über die Inanspruchnahme des Übungs-leiter-Freibetrages ist Voraussetzung und Gegenstand dieses Vertrages.

Weitere freiwillige Leistungen von Seiten des Vereins werden nicht vereinbart.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht/Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Der/Die Übungsleiter/in/Trainer/in wird über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit in dem Verein bekannt geworden sind, auch nach seinem/ihrem Ausscheiden Stillschweigen bewahren.

Der Verein weist den/die Übungsleiter/in/Trainer/in daraufhin, dass personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern/Kursteilnehmern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Die dem/der Übungsleiter/in/Trainer/in überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, sowie der berechtigten Interessen des Vereins, verarbeitet oder sonst wie genutzt werden. Jede private Verwendung der Daten sowie deren Weitergabe an Dritte außerhalb der Satzungszwecke ist untersagt, wenn keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Der Verein ist in der Kinder- und Jugendpflege tätig.

Daher ist der/die Übungsleiter/in/Trainer/in verpflichtet zu Beginn und im Laufe der Beschäftigung auf Anforderung, ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Außerdem erklärt der/die Übungsleiter/in/Trainer/in den Ehrenkodex des Vereins anzuerkennen, einzuhalten und nach ihm zu handeln. Der Ehrenkodex ist Bestandteil und Voraussetzung dieses Vertrages und muss einmalig vom Übungsleiter/in/Trainer/in unterzeichnet werden.

§ 8 Trainerlizenz

Der/Die Übungsleiter/in/Trainer/in verpflichtet sich folgende Lizenzen dem Verein ASV Dachau e.V. für die Beantragung der öffentlichen Zuschüsse (Vereinspauschale) komplett (keine Teilung mit anderen Vereinen) zur Verfügung zu stellen:

- _____
- _____

Darüber hinaus trägt der/die Übungsleiter/in/Trainer/in die Verantwortung, dass diese zum Zeitpunkt der Einreichung gültig ist und der Geschäftsstelle vorliegt.

§ 9 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen.

Lehnt die andere Partei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb von 3 weiteren Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Von den Ausschlussfristen ausgenommen sind Ansprüche wegen vorsätzlichen Handelns und aus gesetzlichen Mindestentgeltansprüchen.

§ 10 Nebenabreden / Schriftform / Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Die gilt nicht für individuelle Vertragsabreden mit einem vertretungsbefugten Vertreter des Vereins.

Die Rechtswirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teiles einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereines zuständige örtliche Gericht.

Beide Vertragspartner erklären, eine schriftliche, jeweils gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Dachau, den _____

Übungsleiter/in/Trainer/in

Abteilungsleiter

Verein

Bei Minderjährigen: Erziehungsberechtigter